



SMPV

Schweizerischer Musikpädagogischer Verband

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Name und Sitz

Der Schweizerische Musikpädagogische Verband (SMPV) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Sitz des Zentralverbandes befindet sich am Ort des Zentralsekretariates.⁵

Artikel 2 Zweck

Im SMPV sind qualifizierte Musiklehrkräfte gemäss den Bestimmungen im Artikel 5 zusammengeschlossen. Der SMPV fördert die Musikerziehung in der Schweiz und vertritt die Interessen seiner Mitglieder.⁶ Der SMPV verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- a) Er strebt die Anerkennung des Berufsstandes der diplomierten Musiklehrerinnen und -lehrer durch die Behörden auf nationaler und internationaler Ebene an.
- b) Er sensibilisiert die Öffentlichkeit für die Bedeutung der Musikerziehung.
- c) Er vertritt die Interessen des Berufsstandes bei den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden, bei den öffentlichen und privaten Arbeitgebern, sowohl bei unselbstständiger als auch bei selbstständiger Erwerbstätigkeit.
- d) Er trägt zum Ansehen und zur Qualität des Berufsstandes bei. Er bietet entsprechende Fort- und Weiterbildungskurse an.⁵
- e) Er unterstützt seine Mitglieder im Bemühen gegen allfällige missbräuchliche Arbeitsbedingungen oder Druckversuche mit arbeitnehmerfeindlichem Charakter.
- f) Er erstellt Berechnungsgrundlagen für Unterrichtshonorare.
- g) Er bietet seinen Mitgliedern Dienstleistungen an wie berufliche Vorsorge, Hilfskasse und Rechtsberatung.
- h) Er informiert seine Mitglieder über seine Aktivitäten, über Entwicklungen im Bereich der Musikerziehung und über Angelegenheiten des Berufswesens. Er gibt ein Informationsorgan heraus.
- i) Er fördert die grösstmögliche Publizität derjenigen Mitglieder, die Privatmusikunterricht anbieten, insbesondere durch die Publikation und Auflage von Mitgliederverzeichnissen sowie Veranstaltungshinweisen in Fachgeschäften, im Internet und anderes mehr. Die Mitglieder haben jederzeit das Recht, auf die sie betreffenden Publikationen zu verzichten. In Umlauf befindliche oder schon produzierte Drucksachen und Internetauftritte werden jedoch nicht vernichtet, sondern bei der nächsten Neuauflage geändert.
- j) Er unterstützt mit von der DV festzulegenden Beiträgen die Stiftung «Schweizer Akademie für Musik und Musikpädagogik SAMP», so dass diese den Zweck verfolgen kann, eine professionelle Ausbildungsstelle für Musik und Musikpädagogik zu sein.²

Artikel 3 Zusammenarbeit

Der SMPV arbeitet mit schweizerischen, ausländischen und internationalen Organisationen zusammen, deren Aktivitäten seinen Zielsetzungen entsprechen.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 Mitgliederkategorien

Der SMPV hat folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Kollektivmitglieder

Artikel 5 Aktivmitglieder

Jedes Aktivmitglied ist Mitglied des Zentralverbandes und mindestens einer Sektion.

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer über einen der folgenden Ausweise verfügt:

- a) Lehrdiplom für ein Instrument oder für Gesang
- b) Lehrdiplom für Rhythmik
- c) Fähigkeitsausweis für musikalische Früherziehung und musikalische Grundschule
- d) Lehrdiplom für Musiktheorie
- e) Lehrdiplom für Schulmusik II

Dieser Ausweis muss ausgestellt sein durch:

- a) den SMPV resp. die SAMP;⁶
- b) ein Institut, dessen Diplome durch die Erziehungsdirektorenkonferenz (oder durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT) anerkannt sind;
- c) eine schweizerische Hochschule, Fachhochschule oder höhere Fachschule für Musik;
- d) ein gleichwertiges, vom Zentralvorstand anerkanntes, ausländisches Institut;
- e) ein gleichwertiges, von der Delegiertenversammlung anerkanntes, inländisches Institut.

Die Delegiertenversammlung entscheidet nach Prüfung durch den Zentralvorstand über die Zulassung weiterer Ausbildungsgänge.

Ausländerinnen und Ausländer müssen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung eine Aufenthalts- und/oder eine Arbeitsbewilligung in der Schweiz vorweisen können. Vorbehalten bleiben die speziellen Bestimmungen für Bürgerinnen und Bürger von EU-Staaten oder von Staaten, mit denen die Schweiz ein bilaterales Freizügigkeitsabkommen abgeschlossen hat.⁶

Sind die Voraussetzungen zur Aufnahme nicht erfüllt, kann der Zentralvorstand ein verkürztes Prüfungsverfahren veranlassen, um die Befähigung der Kandidierenden in den undiplomierten Fachbereichen festzustellen (Voll- oder Teilkolloquium). Er setzt eine Prüfungskommission ein, überwacht die Qualität der Prüfungen und legt die Einzelheiten in einem besonderen Reglement fest. Es können nur Kandidierende zugelassen werden, die entsprechende Ausbildungsgänge in den Bereichen Theorie, Hauptfach und Pädagogik

nachweisen können. Nicht anvisierte, nicht angetretene oder nicht bestandene Prüfungen können nicht durch ein Kolloquium ersetzt werden. Das Kolloquium berechtigt zur Aktivmitgliedschaft im SMPV, ist aber nicht einem Diplom gleichgestellt.

Artikel 6 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den SMPV oder in musikpädagogischen Belangen spezielle Verdienste erworben haben, können Ehrenmitglieder werden. Ihre Ernennung erfolgt auf Antrag des Zentralvorstandes durch die Delegiertenversammlung. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Aktivmitglieder, sind jedoch von sämtlichen finanziellen Pflichten befreit.

Artikel 7 Kollektivmitglieder

Juristische Personen, die sich für die Verbandsziele einsetzen wollen, können als Kollektivmitglieder aufgenommen werden. Sie können an den Versammlungen des SMPV mit beratender Stimme teilnehmen.

Artikel 8 Aufnahmeverfahren

Wer in den SMPV aufgenommen werden will, hat das vorgedruckte Aufnahmegesuch um Aktivmitgliedschaft persönlich auszufüllen und zu unterzeichnen. Es sind Kopien von Diplomurkunden sowie allfälliger weiterer Studienbestätigungen und ein kurzer Lebenslauf beizulegen. Das Aufnahmegesuch ist an das zuständige Sektionspräsidium zu richten, wo es visiert und an das Zentralpräsidium weitergeleitet wird. Es wird an der nächsten Sitzung des Zentralvorstandes behandelt.

Der Zentralvorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Personen, deren Gesuch abgelehnt worden ist, steht das Recht der Berufung an die Delegiertenversammlung zu. Diese Berufung ist innerhalb von dreissig Tagen nach Zustellung des Ablehnungsbeschlusses an das Zentralpräsidium zu richten, wobei ein schriftlicher Antrag mit Begründung zuhanden der Delegiertenversammlung vorzulegen ist. Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig.

Artikel 9 Mitgliederbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Delegiertenversammlung bestimmt.

Aktiv- und Kollektivmitglieder sind zur Entrichtung des Mitgliederbeitrages sowohl an den Zentralverband als auch an ihre Sektion verpflichtet.

Im Beitrag der Aktivmitglieder sind das Abonnement des offiziellen Informationsorgans sowie der «Agenda Musik» inbegriffen.

Artikel 10 Beitragsbefreiung von Aktivmitgliedern

Aktivmitglieder, die dem Verband seit mindestens dreissig Jahren angehören und das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben, können auf ihren Antrag hin von der Entrichtung der Mitgliederbeiträge befreit werden. Sie behalten gleichwohl alle Rechte als Aktivmitglieder.

Artikel 11 Austritt

Eine Austrittserklärung kann nur mit Wirkung auf den 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres ausgesprochen werden. Sie ist bis spätestens 30. November schriftlich an das Zentralpräsidium oder an das zuständige Sektionspräsidium zu richten (Datum des Poststempels). Wenn diese Vorgaben nicht eingehalten werden, bestehen sämtliche Rechte und Pflichten für ein weiteres Jahr fort.

Artikel 12 Ausschluss

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, den Verbandsinteressen oder deren Zwecken zuwiderhandeln oder den Bestand oder die Ehre des SMPV gefährden, können durch den Zentralvorstand nach Rücksprache mit der Sektion mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Zentralvorstand entscheidet mit Mehrheitsbeschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die ausgeschlossenen Mitglieder können innerhalb von dreissig Tagen nach Zustellung des Beschlusses Berufung an die nächste Delegiertenversammlung einlegen. Die begründete Berufung ist an das Zentralpräsidium zuhanden der Delegiertenversammlung zu richten. Bis zu deren Entscheid ist die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte im Zentralverband und in der Sektion eingestellt. Die Sektion wird unverzüglich benachrichtigt.

III. Organisation

Artikel 13 Sektionen

Der SMPV setzt sich aus regionalen Sektionen zusammen. Das Gebiet einer Sektion wird in gegenseitiger Absprache unter den benachbarten Sektionen bestimmt. Im Falle von Unstimmigkeiten entscheidet der Zentralvorstand.

Grundsätzlich ist die Mitgliedschaft in der Sektion am schweizerischen Wohnsitz des Mitgliedes vorgesehen. Hat ein Mitglied keinen schweizerischen Wohnsitz oder will es ausnahmsweise einer anderen Sektion angehören, so kann es beim Vorstand derjenigen Sektion ein Aufnahmegesuch stellen, der es anzugehören wünscht.⁶ Wenn das Mitglied bereit ist, die Mitgliederbeiträge mehrerer Sektionen zu bezahlen, ist auch die Mitgliedschaft in mehreren Sektionen möglich, sofern deren Vorstände einverstanden sind.

Der Zentralvorstand entscheidet auf Antrag einer Sektion über die Aufnahme eines Mitgliedes.

Die Sektionen können in eigener Kompetenz Passiv-, Patronats- und/oder Ehrenmitglieder zulassen, die aber dadurch nicht Mitglieder des Gesamtverbandes werden.

Die Sektionen geben sich zu ihrer internen Organisation eigene Statuten. Diese müssen vom Zentralvorstand genehmigt werden.

Die Sektionen können Hilfskassen und Fonds zu besonderen Zwecken einrichten. Sie verwalten diese gemäss ihren eigenen Bestimmungen.

Alle drei Jahre, vor der Wahl des Zentralvorstandes, wählen die Sektionen ihre Delegierten und Ersatzdelegierten, die die Sektionen an der Delegiertenversammlung vertreten. Diese Wahlen finden gemäss den Bestimmungen der Sektionsstatuten statt.

Artikel 14 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Gesamtheit der Mitglieder
- b) die Delegiertenversammlung (DV)
- c) die Präsidialkonferenz (PK)
- d) der Zentralvorstand (ZV)
- e) die Revisionsstelle (RS)
- f) die Hilfskassenkommission (HK)
- g) die ständigen oder projektbezogenen Arbeitsgruppen (AG)

Artikel 15 Gesamtheit der Mitglieder

Die Gesamtheit der Mitglieder bildet die höchste Instanz des Verbands. Sie kann jederzeit zu Themen von vitalem Interesse für den Verband konsultiert werden, insbesondere zu folgenden:

- a) Änderung der Zielsetzungen des Verbands
- b) Rekurs gegen einen Beschluss der Delegiertenversammlung
- c) Auflösung des Verbands

Eine solche Befragung wird vom Zentralvorstand, von der Delegiertenversammlung oder von mindestens einem Zwanzigstel aller stimmberechtigten Mitglieder aus drei Sektionen beschlossen. Der Zentralvorstand organisiert die Abstimmung der Gesamtheit der Mitglieder auf dem Korrespondenzweg. Die Entscheidung der Mitglieder auf dem Schriftweg ist einer mündlichen Vereinsversammlung i.S.v. Art. 66 ZGB gleichgestellt. Die Beschlussfassung erfolgt durch das einfache Mehr der eingegangenen Stimmen.

Artikel 16 Delegiertenversammlung: Einberufung und Anträge

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet im ersten Halbjahr jeden Jahres statt. Das Datum wird im Informationsorgan des SMPV mindestens sechs Monate im Voraus publiziert. Die Delegierten werden spätestens drei Wochen vor der Versammlung persönlich unter Beilage der Traktandenliste eingeladen. Reise- und allfällige Unterkunfts-kosten der Delegierten werden von der Zentralkasse getragen.

Damit ein Antrag Gegenstand der Traktandenliste und einer Abstimmung werden kann, muss er mit einer Begründung mindestens sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Zentralpräsidium eingehen. Die Anträge werden zusammen mit der Einladung an die Delegierten versandt.

Artikel 17 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

Für die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung gelten folgende Bestimmungen:

Jede Sektion mit bis zu 100 Mitgliedern hat Anrecht auf zwei Delegierte; jede angefangene, zusätzliche Gruppe von 100 Mitgliedern gibt Anrecht auf ein weiteres Delegationsmitglied (Beispiel: 106 Mitglieder = 3 Delegierte)

Die Sektionspräsidentinnen und -präsidenten sind von Amtes wegen Delegierte, sofern sie nicht Mitglied des Zentralvorstandes sind. Mindestens die Hälfte der Delegation einer Sektion soll aus Vorstandsmitgliedern dieser Sektion bestehen.

An der Delegiertenversammlung können alle übrigen Mitglieder des SMPV mit beratender Stimme teilnehmen.

Artikel 18 Kompetenzen der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung nimmt jedes Jahr folgende Aufgaben wahr:

- a) Sie nimmt den Jahresbericht des Zentralpräsidiums ab.
- b) Sie genehmigt die Jahresrechnungen des vergangenen Jahres.
- c) Sie genehmigt das Budget des laufenden Jahres.
- d) Sie setzt die Mitgliederbeiträge an den Zentralverband für das folgende Jahr fest.
- e) Sie behandelt die Anträge des Zentralvorstandes, der Sektionen und der Mitglieder.
- f) Sie erteilt dem Zentralvorstand für seine Tätigkeit die Entlastung.
- g) Sie nimmt den Jahresbericht der Schweizer Akademie für Musik und Musikpädagogik SAMP entgegen und setzt den Beitrag des SMPV an diese für das folgende Jahr fest.¹

Die Delegiertenversammlung wählt alle drei Jahre folgende Personen:

- a) die Zentralpräsidentin oder den Zentralpräsidenten
- b) mindestens sechs weitere Mitglieder des Zentralvorstandes
- c) mindestens zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder für die Revisionsstelle, die nicht Mitglieder des Verbandes sein müssen, oder eine professionelle externe Revisionsstelle
- d) die Stiftungsräte der Hilfskasse¹
- e) die Mitglieder und Ersatzmitglieder, die für verschiedene Stiftungen abgeordnet werden

Die Wahl der Zentralvorstandsmitglieder erfolgt durch Handerheben. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Delegierten werden geheime Wahlen durchgeführt.

Die Delegiertenversammlung entscheidet ausserdem in folgenden Fällen:

- a) Anträge zu Statutenänderungen
- b) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- c) Disziplinarfälle und Rekurse mit Ausnahme aller das Prüfungswesen betreffenden Rekurse
- d) Anerkennung von inländischen Instituten, deren Absolventinnen und Absolventen dadurch Mitglieder des SMPV werden können (siehe Art. 5 Abs. 3 und 4).

Artikel 19 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird einberufen auf Antrag:

- a) der Gesamtheit der Mitglieder
- b) eines Zwanzigstels aller Mitglieder
- c) einer ordentlichen Delegiertenversammlung
- d) des Zentralvorstandes
- e) der Präsidialkonferenz.

Sie wird vom Zentralvorstand einberufen und kann ausschliesslich Themen behandeln, die in ihre Zuständigkeit fallen und auf der Traktandenliste stehen.

Artikel 20 Beschlussfassung

Die Beschlüsse der ordentlichen und ausserordentlichen Delegiertenversammlungen werden durch die absolute Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst, vorbehältlich der in diesen Statuten genannten Ausnahmefälle. Bei Wahlen entscheidet im dritten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Delegierten.

Artikel 21 Präsidialkonferenz

Die Präsidialkonferenz setzt sich aus den Sektionspräsidentinnen und den -präsidenten zusammen. Sie ist ein beratendes Organ, das Empfehlungen zuhanden des Zentralvorstandes erlässt und nötigenfalls eine ausserordentliche Delegiertenversammlung veranlassen kann.

Die Präsidialkonferenz wird alljährlich zu Herbstanfang zur ordentlichen Sitzung einberufen. Sie organisiert sich selbst, indem sie jedes Jahr je ein Mitglied für das Präsidium und die Protokollführung bestimmt. Das Tagungsdatum wird jeweils für das nächste Jahr festgelegt. Die Konferenz entscheidet frei über ihre Traktandenliste, welche nach Konsultation ihrer Mitglieder mindestens zehn Tage vor der Tagung an alle Sektionspräsidentinnen und -präsidenten versandt wird. Sofern es die Umstände erfordern, kann die

ordentliche Präsidialkonferenz die Durchführung einer ausserordentlichen Konferenz zu einem beliebigen Zeitpunkt beschliessen.

Der Zentralvorstand wird in der Regel zur ordentlichen Präsidialkonferenz eingeladen und nimmt an dieser teil. Er kann der Präsidialkonferenz Vorschläge zur Analyse unterbreiten. Mehrheitsbeschlüsse und wichtige Fragen zuhanden des Zentralvorstandes werden von diesem innert nützlicher Frist, jedoch spätestens bis zur nächsten Präsidialkonferenz beantwortet.

Reise- und allfällige Unterkunftskosten der Mitglieder der Präsidialkonferenz werden von der Zentralkasse getragen.

Artikel 22 Zentralvorstand

Der Zentralvorstand ist das Exekutivorgan des Verbandes und vertritt diesen nach aussen. Er setzt sich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens sechs weiteren Mitgliedern zusammen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Artikel 23 Konstituierung des Zentralvorstandes

Der Zentralvorstand regelt die Verteilung der Aufgaben und Ämter nach freiem Ermessen selbst unter seinen Mitgliedern, ausser dem Präsidium, das durch die Delegiertenversammlung besetzt wird. Insbesondere werden mindestens eine Person für das Vizepräsidium sowie eine Kassierin oder ein Kassier bestimmt.

Artikel 24 Kompetenzen des Zentralvorstandes

Der Zentralvorstand nimmt unter anderem folgende Aufgaben wahr:

- a) Er setzt sich für die Verwirklichung der Verbandsziele ein.
- b) Er entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- c) Er stellt Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung und führt deren Beschlüsse aus.
- d) Er verwaltet das Vermögen des Verbands und sorgt für die Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten.
- e) Er koordiniert alle Tätigkeiten der Sektionen und fördert die regionale und interregionale Zusammenarbeit.
- f) Er sorgt für die Übereinstimmung der Sektionsreglemente und -statuten mit den Zentralverbandsstatuten.
- g) Er beurteilt Meinungsverschiedenheiten und vermittelt bei Unstimmigkeiten.
- h) Er bezeichnet die Mitglieder der Arbeitsgruppen und die Verantwortlichen für ständige oder einmalige Projekte und bestimmt deren allfällige Entschädigung.
- i) Er nimmt die Berichte der von ihm eingesetzten Arbeitsgruppen ab.
- j) Er sorgt für ein Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Kulturkreisen des Landes.³
- k) Er erstattet der ordentlichen Delegiertenversammlung alljährlich Bericht über seine Aktivitäten.³

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt die Zentralpräsidentin oder der Zentralpräsident (oder in Vertretung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident) kollektiv mit einem anderen Mitglied des Zentralvorstandes.

Die Besorgung der Verwaltungsarbeiten, des Kassawesens oder diverser spezieller Arbeiten kann durch den Zentralvorstand sachverständigen Drittpersonen übertragen werden. Diese Personen können als Fachleute zu den Sitzungen des Zentralvorstandes beigezogen werden.

Die mit Sitzungen, Konferenzen und Vorstandsarbeiten verbundenen Ausgaben werden aus der Verbandskasse vergütet. Ferner können einzelne Zentralvorstandsmitglieder entsprechend der Bedeutung ihrer Aufgaben pauschal entschädigt werden. Die Höhe der Entschädigungen wird durch den Zentralvorstand festgelegt.

Artikel 25 Revisionsstelle

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Revisionsstelle werden alle drei Jahre von der Delegiertenversammlung gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung des Gesamtverbandes sowie der Hilfskasse und legen der Delegiertenversammlung jährlich einen Bericht vor.

Artikel 26 Hilfskasse

Die Hilfskasse ist eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch).¹ Sie dient zur Unterstützung von Aktiv- und Ehrenmitgliedern, die in Not geraten sind, sowie bei deren Todesfall zur Unterstützung derjenigen Hinterbliebenen, die ausschliesslich von ihnen unterhalten wurden.¹ Sodann kann die Hilfskassenkommission einstimmig weitere Unterstützungsleistungen in anderen Fällen, insbesondere auch im Bereich der rechtlichen Hilfe, zuerkennen, wobei solche Leistungen jährlich nicht mehr als zehn Prozent des Kassabestandes ausmachen dürfen.

Artikel 27 Ressourcen der Hilfskasse

Das Stiftungskapital der Hilfskasse wird durch Geschenke, Legate, Beiträge der Mitglieder, Zinsen des Kapitals, durch Rückzahlungen und Entschädigungen aller Art geüfnet.¹

Artikel 28 Verwaltung der Hilfskasse

Die Verwaltung der Hilfskasse obliegt dem Stiftungsrat, der aus drei Mitgliedern besteht.¹ Den Vorsitz führt ein vom Zentralvorstand gewähltes Zentralvorstandsmitglied. Die beiden anderen Mitglieder dürfen nicht dem Zentralvorstand angehören und werden von der Delegiertenversammlung nach Art. 18 Abs. 2 der vorliegenden Statuten gewählt.

Ein Unterstützungsgesuch kann jederzeit durch die zu unterstützende Person selbst, durch eine Sektion oder ein Einzelmitglied des Verbandes an das Zentralpräsidium oder an das Präsidium des Stiftungsrates der Hilfskasse gerichtet werden. Alle der Begründung dienenden Unterlagen sind beizulegen, insbesondere betreffend sämtliche Einnahmen und Ausgaben.⁵

Das Kapital der Stiftung Hilfskasse soll in der Regel nicht zur Auszahlung von Unterstützungen herangezogen werden. Es ist mündelsicher anzulegen.

Die Buchhaltung der Stiftung Hilfskasse wird durch die Kassiererin oder den Kassier des Zentralverbandes unter der Verantwortung des Zentralvorstandes geführt. Sie ist alljährlich der Delegiertenversammlung gleichzeitig mit der ordentlichen Jahresrechnung des vergangenen Geschäftsjahres vorzulegen. Der Stiftungsrat der Hilfskasse erlässt ein Reglement, welches alle Belange der Hilfskasse regelt, so insbesondere die Organisation, die Entscheidungsfindung und die Auszahlungsvoraussetzungen usw.⁵

Artikel 29 Arbeitsgruppen

Der Zentralvorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen, die für gewisse Themenkreise Vorschläge ausarbeiten oder aktuelle Fragen analysieren. Dabei kann es sich um ständige oder projektbezogene Arbeitsgruppen handeln.

Diese Arbeitsgruppen bestehen grundsätzlich aus Aktivmitgliedern des Verbandes; sie werden vom Zentralvorstand aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz oder ihres Interesses für gewisse Fragestellungen eingesetzt, wobei auf die Ausgewogenheit betreffend die verschiedenen Landesteile Rücksicht genommen

wird. In jeder Arbeitsgruppe nimmt mindestens ein Zentralvorstandsmitglied Einsitz, indem es den Vorsitz führt und/oder die Verbindung zum Zentralvorstand sicherstellt.

Der Zentralvorstand unterstützt auch die Bildung von überregionalen Fachgruppen für Instrumente, Gesang oder andere Fachbereiche. Die Fachgruppen dienen dem Erfahrungsaustausch, der Weiterbildung und der Qualitätssicherung.

IV. Finanzwesen

Artikel 30 Ressourcen

Die Ressourcen des Verbands sind:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Subventionen
- c) Schenkungen, Legate, andere Zuwendungen

Für Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine Nachschusspflicht der Verbandsmitglieder ist ausgeschlossen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Auflösung des Verbands

Artikel 31 Kompetenz zur Auflösung

Zur Auflösung des Verbands bedarf es eines Beschlusses der Gesamtheit der Mitglieder i.S.v. Art. 15 dieser Statuten. Die Verbandsauflösung muss vorab auf der Traktandenliste einer ordentlichen Delegiertenversammlung ausdrücklich genannt werden und der Auflösungswille muss durch die Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden dieser Delegiertenversammlung ausgedrückt werden. Ist dies der Fall, so muss die Gesamtheit der Mitglieder innerhalb von sechs Wochen nach dieser Delegiertenversammlung auf dem Korrespondenzweg um ihre Meinung befragt werden. Der Auflösungsbeschluss gilt als zustande gekommen, wenn das absolute Mehr der innert der Rücksendefrist abgegebenen Stimmen dies festhält. Die Mitglieder müssen für diesen Fall gleichzeitig zwei Vertrauenspersonen bestimmen, die die Liquidation einleiten und über die Verwendung des Vermögens bestimmen. Entsprechende Vorschläge müssen gleichzeitig mit dem Auflösungsantrag an die Mitglieder versandt werden.

Artikel 32 Liquidation der Aktiven des Verbands

Sobald ein Auflösungsbeschluss zustande kommt, schreiten die zwei hierzu berufenen Personen zur Liquidation, indem sie alle bekannten Schulden begleichen und die Aktiva liquidieren. Ein Überschuss geht an eine oder mehrere Organisationen mit ähnlichen und/oder gemeinnützigen Zielen. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

VI. Übergangsbestimmungen

Artikel 33 Rechtswirkungen

Aktivmitglieder, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Statuten in den Verband aufgenommen worden sind und die Aufnahmevoraussetzungen gemäss Art. 5 hievon nicht erfüllen, behalten gleichwohl vorbehaltlos ihre Aktivmitgliedschaft.

Für alle weiteren Belange sind ab Inkrafttreten die vorliegenden Statuten massgeblich, sei es, dass die Fragen bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens hängig waren oder dass sie erst nachher hängig wurden.

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 34 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Grundsätzlich ist das schweizerische Recht anwendbar; insbesondere in allen Fällen, die nicht ausdrücklich durch die vorliegenden Statuten geregelt werden.

Der Gerichtsstand für alle Unstimmigkeiten betreffend die vorliegenden Statuten sowie für alle Rechtsstreitigkeiten des Gesamtverbandes mit Sektionen, Mitgliedern oder Dritten ist Luzern.

Artikel 35 Ausserkraftsetzung / Massgeblicher Text

Die vorliegenden Statuten setzen mit ihrer Annahme alle vorherigen Statuten ausser Kraft. Desgleichen ersetzen sie das vorher geltende Ortsgruppenreglement sowie das Hilfskassenreglement, welche vorher als Anhänge der Statuten figurierten. Massgeblich ist der deutsche Text.

Artikel 36 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Delegiertenversammlungen vom 9. März 2002, vom 12. März 2005, vom 11. März 2006⁴, vom 10. März 2007 und vom 15. März 2008 angenommen. Sie treten dadurch unverzüglich in Kraft.

Für den Schweizerischen Musikpädagogischen Verband

Die Zentralpräsidentin: Brigitte Scholl / Der Aktuar: Claude Delley

¹ Änderung vom 12. März 2005

² Änderung vom 12. März 2005 und vom 10. März 2007

³ Art. 24, Abs. 1: urspr. (j) 2005 geändert, 2007 aufgehoben: urspr. (k) = (j), urspr. (l) = (k)

⁴ 11. März 2006: Einführung der Mitgliederkategorie Studienmitglieder, am 10. März 2007 wieder rückgängig gemacht

⁵ Änderung vom 10. März 2007

⁶ Änderung vom 15. März 2008